

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 058/2007)**

Rechtsprechung zu Art.8 RL 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABI. 1980 L 283, 23)

## **Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers: Leistungen bei Alter**

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied:**

Tenor des EuGH:

Art. 8 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist in dem Sinne auszulegen, daß die Finanzierung erworbener Rechte auf Leistungen bei Alter in dem Fall, daß der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird und die Aktiva betrieblicher oder überbetrieblicher Zusatzversorgungseinrichtungen nicht ausreichen, weder zwangsläufig von den Mitgliedstaaten selbst sichergestellt werden noch vollständig sein muß.

2. Art. 8 der Richtlinie 80/987 steht einem Schutzsystem wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen.

3. Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 80/987 hängt die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats von der Feststellung ab, daß dieser Staat die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt waren, offenkundig und erheblich überschritten hat.

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.01.2007**

**Aktenzeichen: Rs. C-278/05**

(Carol Marilyn Robins u. a . ./ Secretary of State for Work and Pensions) - Vorabentscheidungsersuchen vom High Court of Justice, England & Wales, Chancery Division

**Veröffentlicht:**

**EuroAS Nr. 1-2/2007 – Februar 2007 Seite 2**

07.03.2007